

**Auswirkungen bei der Veränderung der Gewerbesteuer/Grundsteuer**

Bezeichnung	Berechnung	Erläuterungen	Auswirkung je 1 € Veränderung lfd. Jahr	Auswirkung je 1 € Veränderung Folgejahr	Zeitpunkt der Auswirkung	Auswirkung EH/FH	Grundsteuer betroffen	Vergnügungssteuer betroffen	Bemerkungen			
Gewerbesteuermulage	35 Prozentpunkte der Isteinzahlungen des laufenden Jahres	nur Gewerbesteuer	0,084337 €		lfd. Haushaltsjahr	EH/FH	nein	nein				
Schlüsselzuweisung	Isteinnahmen: 4. Quartal Vorvorjahr 1. - 3. Quartal Vorjahr <b>umgerechnet auf Nivellierungssatz</b>	Gewerbesteuer ist nur ein Teil der <b>Steuerkraftmeßzahl (für 2020 = 42,7 %)</b> , hier fließen auch die Grundsteuer, die Gemeindeanteile der Einkommens- und Umsatzsteuer und der Familienleistungsausgleich ein.		Derzeit seriös nicht berechenbar, da die Höhe von der Finanzausgleichsmasse abhängt, die sich wiederum aus verschiedenen - dem Land zustehenden - Steuern Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Kfz.-Steuer, Grunderwerbssteuer (etc.) speist.	Veränderungen im laufenden Jahr wirken sich aus: 1.-3. Quartal = 1. Folgejahr 4. Quartal = 2. Folgejahr	EH/FH	ja	nein				
Kreisumlage	Isteinnahmen: 4. Quartal Vorvorjahr 1. - 3. Quartal Vorjahr <b>umgerechnet auf Nivellierungssatz</b>	Gewerbesteuer ist nur ein Teil der <b>Steuerkraftmeßzahl (für 2020 = 42,7 %)</b> , hier fließen auch die Grundsteuer, die Gemeindeanteile der Einkommens- und Umsatzsteuer und der Familienleistungsausgleich ein.	0	0,321392 €	Veränderungen im laufenden Jahr wirken sich aus: 1.-3. Quartal = 1. Folgejahr 4. Quartal = 2. Folgejahr	EH/FH	ja	nein	<b>Bei gleichbleibendem Kreisumlage-satz!</b>			
Finanzausgleichsumlage	Isteinnahmen: 4. Quartal Vorvorjahr 1. - 3. Quartal Vorjahr <b>umgerechnet auf Nivellierungssatz</b>	Gewerbesteuer ist nur ein Teil der <b>Steuerkraftmeßzahl (für 2020 = 42,7 %)</b> , hier fließen auch die Grundsteuer, die Gemeindeanteile der Einkommens- und Umsatzsteuer und der Familienleistungsausgleich ein. <b>Zahl kann sich ändern , wenn sich die landesdurchschnittliche Zahl verändert.</b>		Derzeit seriös nicht berechenbar, da die Höhe von einer festzustellenden landesdurchschnittlichen Zahl und der Einwohnerzahl abhängig ist!								
Sonderposten aus dem kommunalen Finanzausgleich	Isteinnahmen: Gewerbesteuer, IV. Quartal Vorjahr, I. - III. Quartal Planjahr <b>umgerechnet auf Nivellierungssatz</b>	nur Gewerbesteuer in Höhe der Steuerkraftzahl	0,328642 €		1.-3. Quartal = Planjahr 4. Quartal = Folgejahr	EH	nein	nein				
			0,412979 €									
Gewerbesteuermulage = 1,00 € : 415 (Hebesatz) x 35 (Umlagesatz) = 0,084337 €												
Kreisumlage = 1,00 € : 415 (Hebesatz) x 301 (Nivellierungssatz) = 0,725 € davon 44,33 % (Kreisumlagesatz) = 0,321392 €												
Sonderposten = 1,00 € : 415 (Hebesatz) x 301 (Nivellierungssatz) = 0,725 €												
0,725 € x 54,33 % (44,33 % Kreisumlage, 10 % Finanzausgleichsumlage) = 0,328642 €												
In 2020 nur solange, bis ein Betrag von 4.521.459 € erreicht ist (Unterschied Durchschnitt und Steuerkraftzahl 2021)												